

AUS DEM SCHRIFTTUM

Claudia Schubert/Alexander M. Kurennoy (Hrsg.), Handbuch für deutsches und russisches Arbeitsrecht, Bochumer Juristische Studien zum Zivilrecht, Nomos Verlag, Baden-Baden 2016, 742 Seiten, 179 EUR

Beim Nomos Verlag ist das Handbuch für deutsches und russisches Arbeitsrecht erschienen. Das neue Werk bietet eine umfassende rechtsvergleichende Darstellung des Arbeitsrechts in Deutschland und Russland. Es ist Ergebnis einer Zusammenarbeit zwischen deutschen und russischen ArbeitsrechtlerInnen und ist an alle am Arbeitsrecht Interessierten gerichtet.

Das Buch beinhaltet drei Teile. Der erste Teil (S. 43–429) ist dem deutschen Arbeitsrecht gewidmet und beinhaltet neben einer Einleitung Abschnitte zum Individualarbeitsrecht, zum kollektiven Arbeitsrecht und zum Rechtsschutz sowie zur Rechtsdurchsetzung im Arbeitsrecht. Der zweite Teil des Werkes (S. 431–701) behandelt das russische Arbeitsrecht. Die Darstellung des russischen Arbeitsrechts ist in die Abschnitte allgemeiner Teil des russischen Arbeitsrechts, besonderer Teil des russischen Arbeitsrechts sowie die Behandlung arbeitsrechtlicher Streitigkeiten untergliedert. Diese beiden in Form eines Länderberichts verfassten Teile machen die unterschiedliche Systematisierung des Arbeitsrechts in beiden Ländern deutlich. Von besonderem Interesse ist der dritte von der Mitherausgeberin Prof. Dr. Claudia Schubert verfasste Teil, der eine rechtsvergleichende Betrachtung enthält (S. 703–737).

Die Mitherausgeberin Claudia Schubert hat den Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Rechtsvergleichung an der Ruhr-Universität Bochum inne. Mitherausgeber Alexander Michailowitsch Kurennoy [wiss. Translit:

Aleksandr Michajlovič Kurennoj] ist Leiter des Lehrstuhls für Arbeitsrecht an der Moskauer Staatlichen Lomonosow-Universität.

Das Autorenteam umfasst 15 deutsche und 13 russische Autoren. Fast alle russischen Autoren sind Mitarbeiter des Lehrstuhls für Arbeitsrecht an der Moskauer Staatlichen Lomonosow-Universität unter der Leitung des Mitherausgebers Professor Kurennoy. Vervollständigt wird der russische Teil des Autorenkollektivs von der Leiterin des Lehrstuhls für Arbeitsrecht der Moskauer Universität Higher School of Economics Prof. Dr. Elena Gerasimova und der Moskauer Rechtsberaterin Elena Balashova [wiss. Translit: Balašova], die auch die Arbeitsgruppe für Migrationsfragen bei der Deutsch-Russischen Auslandshandelskammer leitet. Vielfältiger zusammengestellt ist das deutsche Autorenteam. Dazu gehören die Universitätsprofessoren Dr. Frank Bayreuther (Passau), Dr. Rolf Birk (emeritus Trier), Dr. Eberhard Eichenhofer (Jena), Dr. Wolfhard Kothe (Halle-Wittenberg), Dr. Franz-Jürgen Säcker (FU Berlin), Dr. Jochem Schmitt (FU Berlin), Dr. Claudia Schubert (Bochum), Dr. Rolf Wank (emeritus Bochum). Darüber hinaus sind mehrere Verbands- und Justizvertreter dabei: Peter Berg (Justiziar des ver.di Landesbezirks Nordrhein-Westfalen), Dr. Gerhard Binkert (Präsident des LAG Berlin-Brandenburg a. D.), Dr. Reinhard Schinz (Vorsitzender Richter des LAG Berlin-Brandenburg) sowie Prof. Dr. Michael Worzalla (geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Arbeitgeberverbandes der Deutschen Immobilienwirtschaft e. V. und Professor für privates und öffentliches Wirtschaftsrecht an der EBZ Business School).

Das neue Handbuch für deutsches und russisches Arbeitsrecht ist die

einige aktuelle systematische Zusammenfassung des Gesetzesrahmens und der Rechtsanwendungspraxis in diesem Bereich. Wer sich einen Überblick über das Arbeitsrecht in Russland in deutscher Sprache verschaffen will, kommt an diesem Werk nicht vorbei. Es ist jedoch selbstverständlich nicht das Fehlen anderer Quellen, das das Handbuch so wertvoll macht. Vielmehr ist es eine sehr gründliche, umfassende und gut lesbare Darstellung der zentralen arbeitsrechtlichen Themen in beiden Ländern, wie es sie bislang nicht gegeben hat. Es ist sehr erfreulich, dass trotz schwieriger Zeiten ein solches Kooperationsprojekt zwischen deutschen und russischen Arbeitsrechtswissenschaftlern zustande kommt. Solch ein ausführliches Handbuch ist ein wunderbarer Beitrag zum rechtswissenschaftlichen Dialog zwischen Deutschland und Russland. Ausgerechnet auf dem Gebiet des Arbeitsrechts können sowohl die deutsche, als auch die russische Seite vom Austausch profitieren. Denn wie die Mitherausgeberin *Claudia Schubert* hervorhebt, ist das Arbeitsrecht einerseits eng mit dem Wirtschaftsrecht verflochten, einerseits spiegelt es die sozialstaatliche Entwicklung wider.

Der russische Gesetzgeber hat in den vergangenen Jahren eine moderne arbeitsrechtliche Regelung geschaffen, die eine nähere Betrachtung verdient. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die übersichtliche Zusammenfassung aller arbeitsrechtlichen Vorschriften im einheitlichen Arbeitsgesetzbuch („Trudovoj kodeks RF“) anstatt einer Fülle von Einzelgesetzen wie in Deutschland. Dies erleichtert den Umgang mit dem Arbeitsrecht für Nichtjuristen und Juristen mit einer Spezialisierung außerhalb des Arbeitsrechts. Gleichzeitig zeigt die hohe Anzahl von Novellen des Arbeitsgesetzbuches in Russland (rund 30 seit Anfang 2014), dass der Gesetzgeber mit den vielen Anpassungen noch auf der Suche nach einer optimalen

Regelung ist. Gleichzeitig dürften für die russischen Arbeitsrechtler z. B. die Existenz und Funktionsweise der Arbeitsgerichtsbarkeit in Deutschland sowie die Regelungen zur Mitbestimmung im deutschen Arbeitsrecht von Interesse sein.

Bereits anhand der Gliederung der beiden Länderteile werden die Unterschiede der Systematik des Arbeitsrechts deutlich. Während in Deutschland zwischen dem Individual- und dem kollektiven Arbeitsrecht unterschieden wird, kennt das russische Arbeitsrecht im Wesentlichen den allgemeinen und den besonderen Teil. Im allgemeinen Teil werden grundlegende Prinzipien „vor die Klammer gezogen“. Der besondere Teil behandelt die einzelnen Aspekte im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis, z. B. den Arbeitsschutz oder die Beendigung des Arbeitsvertrages.

Im rechtsvergleichen Teil des Handbuchs betont die Mitherausgeberin *Claudia Schubert* die Ähnlichkeiten zwischen dem deutschen und dem russischen Arbeitsrecht betreffend u.a. Urlaubsrecht, besonderen Schutz für Schwangere, Mütter, Minderjährige und Behinderte, geringeren Schutz für Arbeitnehmer mit leitender Funktion, die Unterscheidung zwischen Haupt- und Nebenpflichten des Arbeitnehmers.

Als einen markanten Unterschied identifiziert sie die Einordnung des Arbeitsrechts in die Gesamtrechtsordnung. Während in Deutschland das Arbeitsrecht als Sonderprivatrecht gesehen wird, gibt es im russischen Recht eine strikte Trennung. Nach russischem Rechtsverständnis stellt das Arbeitsrecht einen Rechtszweig *sui generis* dar. Dies hat zur Folge, dass ein Rückgriff auf zivilrechtliche Normen nicht möglich ist. Ferner macht *Claudia Schubert* darauf aufmerksam, dass sich das Arbeitsrecht gemäß Artikel 72 der russischen Verfassung in der gemeinsamen Kompetenz der Föderation und der einzelnen Föderationssubjekte

befindet. Somit können vereinzelt arbeitsrechtliche Normen auch auf der Ebene der Föderationssubjekte zu beachten sein. Mangels einer eigenständigen Arbeitsgerichtsbarkeit werden individualarbeitsrechtliche Streitigkeiten in Russland vor den allgemeinen Zivilgerichten in Übereinstimmung mit der ZPO verhandelt.

Es bleibt zu hoffen, dass auch die geplante Übersetzung und Veröffentlichung des Handbuchs in russischer Fassung demnächst umgesetzt wird. Insgesamt lässt sich feststellen, dass es nur recht wenig Literatur zum deutschen Recht in russischer oder englischer Sprache gibt. Dies führt beispielsweise dazu, dass die russischen Juristen – auch solche, die in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen eingebunden sind – auf der Suche nach Regelungsbeispielen aus dem Ausland, bereits aus sprachlichen Gründen, ins

englische oder amerikanische Recht schauen. Dass das russische und das deutsche Recht tatsächlich viel mehr Gemeinsamkeiten aufweisen, bleibt aus solchen rein praktischen Gründen außer Betracht. Das langjährige intensive Marketing sowie Beratungen von angloamerikanischen Kanzleien und Interessenvertretungen führen dazu, dass die Rechtsordnungen der einzelnen GUS-Länder bestimmte Elemente des angloamerikanischen Rechts erhalten, die mit den sonstigen Vorschriften kontinentaleuropäischen Ursprungs manchmal nur schwer vereinbar sind. Daher ist jede Initiative zur Darstellung des deutschen Rechts in russischer Sprache sehr zu begrüßen. Die Erfahrung zeigt, dass Juristen aus Russland und den GUS-Ländern großes Interesse an solchen Projekten zeigen.

Dmitry Marenkov